

	Vereinfachtes Verfahren	Anzeigeverfahren	Freistellung	Teilfreistellung
	Windkraftanlagen			
	a) Windkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW pro Turbine und einer Gesamtleistung von höchstens 9 MW, welche in gewidmeten Gewerbe-, Industrie- und Bergbaugebieten errichtet werden, sofern die Anlage einen Abstand von mindestens 1000 Metern zum nächsten Objekt mit sensibler Nutzung aufweist;	d) Kleinwindkraft mit Gesamthöhe bis 15 m [Alternativ: mit Leistungen mit höchstens 50 kW], welche in gewidmeten Gewerbe-, Industrie- und Bergbaugebieten errichtet werden, sofern effektive Maßnahmen zur Verhinderung von Eisabwurf nachgewiesen werden können.		
	b) Repowering von Windkraftanlagen, welche auf der Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ errichtet werden und bei denen die untere Rotorblattspitze weiter vom Boden entfernt ist, als die Rotorblattspitze der Bestandsanlage;			
	c) Windkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW, welche auf der Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C und E des Anhangs 2 des UVP-G;			
	Photovoltaikanlagen			
	a) Photovoltaikanlagen, welche nicht unter lit. h fallen, welche auf einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 5.000 m ² bis höchstens 100.000 m ² im Grünland errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C und E des Anhangs 2 des UVP-G;	c) Photovoltaikanlagen, welche nicht unter lit. h oder j fallen, welche auf einer zusammenhängend bebauten Fläche von höchstens 100.000 m ² im Grünland errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhangs 2 des UVP-G;	h) Photovoltaikanlagen auf oder an einem Gebäude oder auf oder an einer baulichen Anlage, es sei denn der Hauptzweck des Gebäudes oder der baulichen Anlage dient der Erzeugung von Strom aus der Photovoltaikanlage oder das Gebäude oder die bauliche Anlage befindet sich innerhalb oder unterhalb einer gemäß § 87 LFG verordneten Sicherheitszone;	k) Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 1 MW AC sind elektrizitätsrechtlich nicht genehmigungspflichtig, sofern diese von einem befugten Unternehmen errichtet werden.
	b) Agri- Photovoltaikanlagen, welche auf einer	d) Agri-Photovoltaikanlagen, welche nicht unter lit. h oder j	i) –Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit	

	zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 100.000 m ² bis höchstens 20.000 m ² im Grünland errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C und E des Anhangs 2 des UVP-G;	fallen, welche auf einer zusammenhängend bebauten Fläche von höchstens 100.000 m ² im Grünland errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhangs 2 des UVP-G;	höchstens 20.000 m ² , welche sich nicht im Grünland und nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C und E des Anhangs 2 des UVP-G befinden;	
		e) Photovoltaikanlagen, welche nicht unter lit h bis j fallen und durch den Straßenerhalter oder Schienennetzbetreiber errichtet und betrieben werden, sofern die Grundstückseigentümer einer solchen Inanspruchnahme schriftlich zugestimmt haben und sich die Projektfläche nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhangs 2 des UVP-G befinden;	j) Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche im Grünland auf einer zusammenhängend bebauten Fläche von höchstens 20.000 m ² errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C befindet;	
		f) Repowering von Photovoltaikanlagen gemäß lit a bis i, sofern der Flächenbedarf um maximal 30 % steigt;	Repowering von PV-Anlagen sofern diese auf der gleichen Fläche umgesetzt wird.	
		g) Photovoltaikanlagen auf Altlasten, welche nach Altlastensanierungsgesetz als Altlasten ausgewiesen wurden, auf Deponien gemäß Deponieverordnung (DVO) 2008 und auf Bergbaugebieten gemäß Mineralrohstoffgesetz;		
	Wasserkraftanlagen			
	a) Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 1 MW, welche auf bestehenden, energetisch nicht genutzten Querbauwerken errichtet werden;			
	Anlagen auf Basis von Biomasse			
	Wärmepumpen			
	a) Wasser/Wasser-Wärmepumpen; Grundwasser, Oberflächenwasser (Fluss,		d) Wasser/Wasser-Wärmepumpen; Grundwasser, Oberflächenwasser (Fluss, See)	

<p>See) außerhalb von Wasserschutzgebieten: thermische Leistung größer 20kW</p>		<p>außerhalb von Wasserschutzgebieten: thermische Leistung bis 20kW</p> <p>e) Luft/Wasser-Wärmepumpen, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten;</p>	
<p>b) Flachkollektor- Wärmepumpen, die innerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes oder innerhalb eines Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung errichtet und betrieben werden bis zu einer Tiefe von 10m;</p>		<p>f) Flachkollektor- Wärmepumpen, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB (A) an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten und die Wärmepumpe außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes und außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung gemäß § 31c Abs. 5 lit a WRG errichtet und betrieben wird, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhangs 2 des UVP-G ;</p>	
<p>c) Wärmepumpen mit Erdsonden, welche innerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes, innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung, innerhalb von Gebieten mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen errichtet und betrieben werden oder deren Sonden in eine Tiefe von mindestens 10m und mehr als 300 m reichen;</p>		<p>g) Wärmepumpen mit Erdsonden, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB (A) an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten und die Wärmepumpe außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes gemäß § 31c Abs. 5 lit a WRG, außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung, außerhalb von Gebieten mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen errichtet und betrieben werden und die Sonden nur bis in eine Tiefe von 300 m reichen, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen</p>	

			Gebieten der Kategorie A bis C des Anhangs 2 des UVP-G;	
	Elektrische Batterien			
<p>a) Ortsfeste Elektrische Batterien mit größeren Brandabschnitten als in lit d angegeben;</p> <p>b) Ortsfeste Elektrische Batterien im Freifeld bis zu einem Flächenbedarf bis 5.000 m²;</p> <p>c) Wenn durch ein Repowering eine Erhöhung der Brandgefahr entsteht;</p>	<p>d) Ortsfeste Elektrische Batterien von denen Brandgefahr ausgeht, mit einer Brutto-Kapazität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Gebäuden bis 100 kWh pro Brandabschnitt - Im Freifeld bis 4 MWh pro Brandabschnitt und Abstand zu umliegenden Gebäuden von 4 m. <p>e) Ortsfeste Elektrische Batterien von denen keine Brandgefahr ausgeht, mit einer Brutto-Kapazität bis 100 MWh;</p> <p>f) Ortsfeste Elektrische Batterien im Freifeld bis zu einem Flächenbedarf bis 1.000 m²;</p> <p>g) Wenn durch ein Repowering keine Erhöhung der Brandgefahr entsteht und die Grenzen aus lit . d-e um nicht mehr als 25% überschreitet;</p>	<p>h) Ortsfeste Elektrische Batterien mit einer Brutto-Kapazität</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Gebäuden bis 20 kWh - Im Freifeld bis 2 MWh <p>i) Ortsfeste Elektrische Batterien im Freifeld die keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G in Anspruch nehmen;</p> <p>j) Wenn durch ein Repowering eine Erhöhung der Brutto-Kapazität die Grenzen aus lit. h nicht überschreitet;</p>		